

## § 1 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten.
2. Verheiratete Mitglieder zahlen nur einen gemeinschaftlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Zahlung des Beitrags haften sie gesamtschuldnerisch.
3. Die Erbringung der Beratungsleistung kann der Verein von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags abhängig machen.

## § 2 Beitragsbemessung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme und dem Umfang der Beratungsleistung erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 EUR.
3. Personen, die die Leistungen des LP-Lohnsteuerhilfevereins e.V nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Dies wird im Einzelfall vom Vorstand genehmigt. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 40,00 EUR.
4. Der Beitrag ist unter sozialen Gesichtspunkten wie folgt gestaffelt:

Tarif A	Auszubildende und Studenten	Bemessungsgrundlage*	Gesamtbeitrag EUR
A 1		Bis 12.000 €	65,00 €

Tarif B	Ledige Mitglieder	Bemessungsgrundlage*	Gesamtbeitrag EUR
B 1		Bis 20.000 €	95,00 €
B 2		Ab 20.001 - 30.000 €	130,00 €
B 3		Ab 30.001 – 40.000 €	135,00 €
B 4		Ab 40.001 – 50.000 €	150,00 €
B 5		Ab 50.001 – 60.000 €	170,00 €
B 6		Ab 60.001 – 70.000 €	180,00 €
B 7		Ab 70.001 – 80.000 €	200,00 €
B 8		Ab 80.001 – 90.000 €	220,00 €
B 9		Ab 90.001 – 100.000 €	240,00 €
B 10		Ab 100.001 – 110.000 €	270,00 €
B 11		Ab 110.001 – 120.000 €	290,00 €
B 12		Ab 120.001 – 130.000 €	310,00 €
B 13		Ab 130.001 €	330,00 €

Tarif C	Verheiratete Mitglieder	Bemessungsgrundlage*	Gesamtbeitrag EUR
C 1		Bis 20.000 €	120,00 €
C 2		Ab 20.001 - 30.000 €	140,00 €
C 3		Ab 30.001 – 40.000 €	150,00 €
C 4		Ab 40.001 – 50.000 €	170,00 €
C 5		Ab 50.001 – 60.000 €	190,00 €
C 6		Ab 60.001 – 70.000 €	200,00 €
C 7		Ab 70.001 – 80.000 €	220,00 €
C 8		Ab 80.001 – 90.000 €	240,00 €
C 9		Ab 90.001 – 100.000 €	260,00 €
C 10		Ab 100.001 – 110.000 €	280,00 €
C 11		Ab 110.001 – 120.000 €	300,00 €
C 12		Ab 120.001 – 130.000 €	320,00 €
C 13		Ab 130.001 €	340,00 €

\*Bemessungsgrundlage des Mitglieds sowie seines Ehegatten sind die Bruttojahreseinkünfte aus sämtlichen Einkunftsarten, sowie Zulagen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einnahmen.

## Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Tarif	Beschreibung	Anpassung Beitrag um zusätzlich
D 1	Mitglieder, ledig oder verheiratet mit Grundbesitz, wie von geförderten oder vermieteten Grundstücken	59,00 €
D 2	Mitglieder, ledig oder verheiratet wenn Einnahmen aus Kapitalvermögen über 1.000 EUR liegen	20,00 €
D 3	Mitglieder, ledig oder verheiratet mit Haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen nach § 35a ff EstG von über 1.000,00 EUR Brutto-Rechnungsbeträgen	<b>Anpassung Beitrag um 1 Stufe</b>

5. Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.
6. Beitragsbefreiungen  
Von der Beitragspflicht befreit sind  
a) passive Mitglieder, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen oder  
b) Kinder eines Mitglieds im Sinn des § 32 (1) EStG im Jahr von der Inanspruchnahme der Leistung - die sich ganzjährig in Ausbildung befinden und geringere Einnahmen als 6.000 EUR erzielen.

7. **SEPA-Basislastschriftverfahren**  
Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 10. März zur Zahlung fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag 4 Wochen nach Beitritt zur Zahlung fällig.

#### §3 Forderungsverfolgung

1. Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge zur Zahlung anzumahnen und alle erforderlichen Maßnahmen zu Beitragseinbringung zu ergreifen.
2. Der Verein erhebt folgende Fremdkosten bei Verzug:
  - Für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit die hierfür entstehenden Fremdkosten
  - Für jede Rücklastschrift nach erteilter SEPA-Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,00 EUR.
  - Für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrags mindestens jedoch 5,00 EUR.

#### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.